

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 15 (1905)

Artikel: Die schwyzerischen Hexenprozesse

Autor: Dettling, A.

Kapitel: Einleitung

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

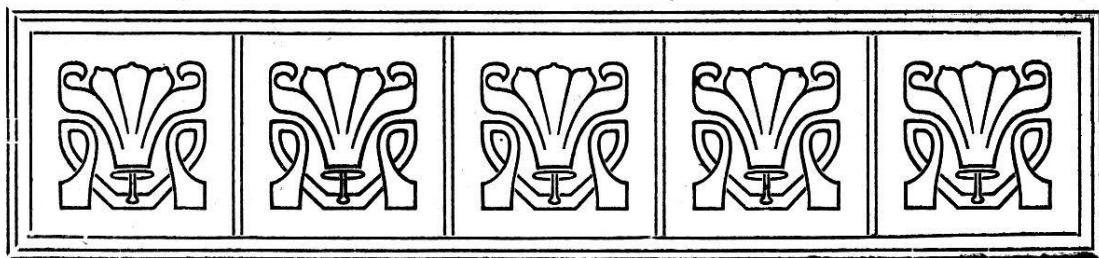
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Hexen nannte man solche Weibspersonen, von denen man glaubte, daß sie, im Bunde mit dem Teufel, ihren Nebenmenschen Schaden zufügen könnten. Bei der Übereinkunft mit dem Teufel sollten sie Gott vollständig verleugnen und den Teufel als höchsten Herrn anbeten. Als Mittel der Verhexung galten Anhauchen, Besprechen, Bestreichen, auch Salben und Getränke, die in den Hexenküchen zubereitet wurden. Man war auch der Ansicht, daß die Hexen sich in alle möglichen Tiere, z. B. schwarze Katzen verwandeln könnten, daß sie Nebel, Reif, Sturm und Hagel machten. „Nach der Wahvorstellung des Volkes taten Gott und die Natur nichts mehr, die Hexen machten alles!“ (Spee.)

Das Hexenwesen hatte seinen Ursprung in der Ketzerei und Zauberei.

Unter Ketzerei wurde im 14. und 15. Jahrhundert nicht die Häresie, der Abfall vom wahren Glauben verstanden, sondern die Sodomiterei. Die Häresie gehörte ausschließlich in die Kompetenz der geistlichen Gerichte und es scheint in unserer Gegend das Wort „Käzter“ erst nach der Glaubensstrennung seine heutige Bedeutung erhalten zu haben. Ketzerei im ältern Sinne wurde mit dem Feuertode bestraft. Außerdem wurden in Schwyz auch die Scheltenungen: „Käzter“ (1450), „du hast als gewüss geäkzert“, oder: „du bist als gwüss ein käzter“ (1521), als bußwürdige Frevel bestraft.¹⁾

Die Zauberei „beruhte auf der Annahme, daß durch

¹⁾ Rothing, Landbuch von Schwyz, S. 19, 21.

gewisse Zauberformeln, mit deren Anwendung oft auch physische Mittel verbunden wurden, eine direkte Einwirkung übernatürlicher dämonischer Kräfte auf den Gang der Natur und die Tätigkeit des menschlichen Willens herbeigeführt werden könne. Meistens dachte man im Mittelalter den Besitz und die Anwendung solcher Zauberformeln bedingt durch eine Verbindung des Zauberers mit dem Satan, der den Formeln ihre wirkende Kraft verleihe".¹⁾

Die „peinliche Gerichtsordnung“ Kaiser Karl V. vom Jahre 1529 setzte die Strafe des Feuers auf das Verbrechen der Zauberei. In § 109 derselben wurde nämlich bestimmt: „Wer durch Zauberei den Leuten Schaden oder Nachteil zugefügt hat, soll mit dem Feuer bestraft werden; wenn aber niemand Schaden erlitt, soll eine mildere Strafe eintreten.“ Für Schwyz lässt sich die Ausfällung eines Todesurteiles wegen Zauberei nicht nachweisen. Im ältesten Ratsprotokoll wird 1552 eines Teufelbeschwörers Erwähnung getan. Der Landrat erkannte den 31. Januar: „Item Melchior Härig soll einen old zweyn Bydermann zu ihm nemen, und den Thüffelbeschwerer und des 8ly Gutten fröwen zusammen beschicke und ihm fürhalten, wie es sich in gutter Kundtschafft erfunden hab, das er sie entschlach oder das er sümliche red vff sy bringe, und sich sümlicher Reden müßige, wo das nit, würden myne Herren ihm von Landtschicken.“²⁾

Durch die Verbindung der Hexerei und Zauberei entstand der Begriff der Hexerei. „Die geistige Verbindung mit dämonischen Wesen zum Zwecke einer Einwirkung auf Naturkräfte und menschlichen Willen gestaltet sich hier zu einer fleischlichen Verbindung mit dem personifizierten, in menschlicher, körperlicher Erscheinung gestalteten Teufel. Der Zweck dieser Verbindung war einerseits Befriedigung einer unnatürlichen Wollust, anderseits boshaft Einwirkung auf Elementarkräfte der Natur durch Zauberformeln zum Schaden einzelner Menschen“.

¹⁾ Segeffer, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. IV., S. 652.

²⁾ Ratsprotokoll 1548—1555, Kantonsarchiv Schwyz.

oder ganzer Gegenden. Hexerei und Zauberei waren also in der Hexerei vereinigt und wenn schon die Fleischesvergehen mit Tieren durch den Feuertod bestraft wurden, so mußte eine körperliche Vermischung mit dem Feinde Gottes und der Menschheit, ein essentielles Erfordernis des Tatbestandes der Hexerei, als ein noch viel schrecklicheres Verbrechen erscheinen, zumal demselben damit direkt und bewußt auch die Seele verschrieben werden mußte. Es hatte die Hexerei aber auch ein gemein-schädliches Element in sich — die boshaftesten Einwirkung auf Naturkräfte, wozu die Hexe durch die Kraft des Satans fähig wurde. Nebst der fleischlichen Vermischung mit dem Teufel geht Anklage und Geständnis meistens auf Hagelmachen, Herbeiführung von Krankheiten unter Menschen und Vieh &c. Die seltsame Disposition der Geister, welche den Hexenglauben mit gleicher Stärke im Volke, in Richtern und in Angeklagten selbst wurzeln ließ und so viele Tausende auf den Scheiterhaufen lieferte, hat übrigens erst im sechszehnten und noch im siebzehnten Jahrhundert ihre volle Ausdehnung gewonnen.“¹⁾

Die Bevölkerung von Schwyz widerstand lange Zeit dem Hexenwahn, auch kam derselbe nie zu so beklagenswerten Ausbrüchen, wie es in einigen andern Kantonen oder gar in Deutschland der Fall war. Vor dem Jahre 1571 findet sich keine Spur von einem schwyzischen Hexenprozeß und von da an geben uns die Landesrechnung und die Ratsprotokolle über deren Häufigkeit ziemlich sicheren Aufschluß, wenn auch die eigentlichen Prozeßakten in den meisten Fällen nicht mehr vorhanden sind.

I. Die schwyzische Kriminaljustiz.

Der Blutbann, oder das Recht, vom Leben zum Tode zu richten, war jederzeit an die Souveränität geknüpft, und diese besaß für die heutige Schweiz im Mittelalter nur der Kaiser. Es mußten somit alle Todesurteile im Namen und

¹⁾ Segeßer, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. IV, S. 652.